

# BGer 8C 497/2020 vom 15. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_497\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_497_2020)

FR: TF 8C 497/2020 du 15 septembre 2020

IT: TF 8C 497/2020 del 15 settembre 2020

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
15.09.2020 8C 497/2020 (8C\_497/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 15.09.2020 8C 497/2020 (8C\_497/2020) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 15.09.2020 8C 497/2020 (8C\_497/2020)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_497/2020 Urteil  
vom 15. September 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung  
Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner.  
Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den  
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Juni 2020  
(AL.2019.00227). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 19. August 2020 (Poststempel)  
gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Juni 2020,  
in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 21. August 2020 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die  
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung  
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit  
hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 7. September 2020  
(Poststempel) eingereichte Eingabe und das darin enthaltene Gesuch um unentgeltliche  
Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter  
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt  
voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen  
Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche  
Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE  
140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass vor Vorinstanz allein die Frage  
zu beurteilen war, ob der Beschwerdeführer die von ihm unrechtmässig bezogenen  
Taggeldleistungen in der Höhe von Fr. 6941.65 gutgläubig empfangen hat, was neben dem  
Vorliegen einer grossen Härte weitere Voraussetzung für den Erlass der  
Rückerstattungsschuld ist ( Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG ), dass das kantonale Gericht in  
Würdigung der Beweismittel und in Berücksichtigung der Parteivorbringen zum Schluss  
gelangte, der Beschwerdeführer sei seiner Meldepflicht bezüglich der von ihm erzielten  
Zwischenverdienste grobfahrlässig nicht nachgekommen, was den guten Glauben  
ausschliesse, dass die Beschwerdeschrift vom 19. August 2020 und die nachgereichte

Ergänzung vom 7. September 2020 den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da sich der Versicherte nicht in konkreter Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz, insbesondere bezüglich der Verneinung des für den Erlass der Rückerstattung vorausgesetzten guten Glaubens, auseinandersetzt, und auch weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass daran auch die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe sich mit den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung nicht bereichert und er hätte sich ohne dieses Geld beim Sozialamt melden müssen, nichts ändert, dass demgemäss ein offensichtlicher Begründungsmangel vorliegt, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 in fine BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Arbeitslosenkasse Unia schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. September 2020  
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.